

# Anzeigepflicht nach § 263a SGB V - Entwurf eines Leitfadens





# Anzeigepflicht nach § 263a SGB V – Entwurf eines Leitfadens

---

- I. Leitgedanken
- II. Sachstand
- III. Wesentlich Inhalte



## I. Leitgedanken (1/5)

---

- § 263a SGB V enthält keinen Genehmigungs- sondern lediglich einen **Anzeigetatbestand**, d.h. systematisch liegt kein Mitwirkungsakt, sondern eine Konkretisierung des allgemeinen Informationsrechtes nach § 88 Abs. 2 SGB IV vor.
- hohe **Eigenverantwortung** des Trägers
- Umfang des Tätigwerdens und Prüftiefe unterliegen dem Opportunitätsermessen der Rechtsaufsicht
- Leitfaden enthält Grundsätze der **Ermessensausübung**



# I. Leitgedanken (2/5)

---

Ziele des Gesetzgebers:

- Digitale Innovationen im Gesundheitswesen: Expertise der Krankenkassen nutzen, versorgungsnahe Lösungen finden
- Wettbewerbsinstrument

Anliegen der Aufsichtsbehörde im Anzeigeverfahren:

- Transparenz und Beherrschbarkeit der Risiken sicherstellen
- Ausgleich mit den Restriktionen des allgemeinen Vermögensrechtes finden



# I. Leitgedanken (3/5)

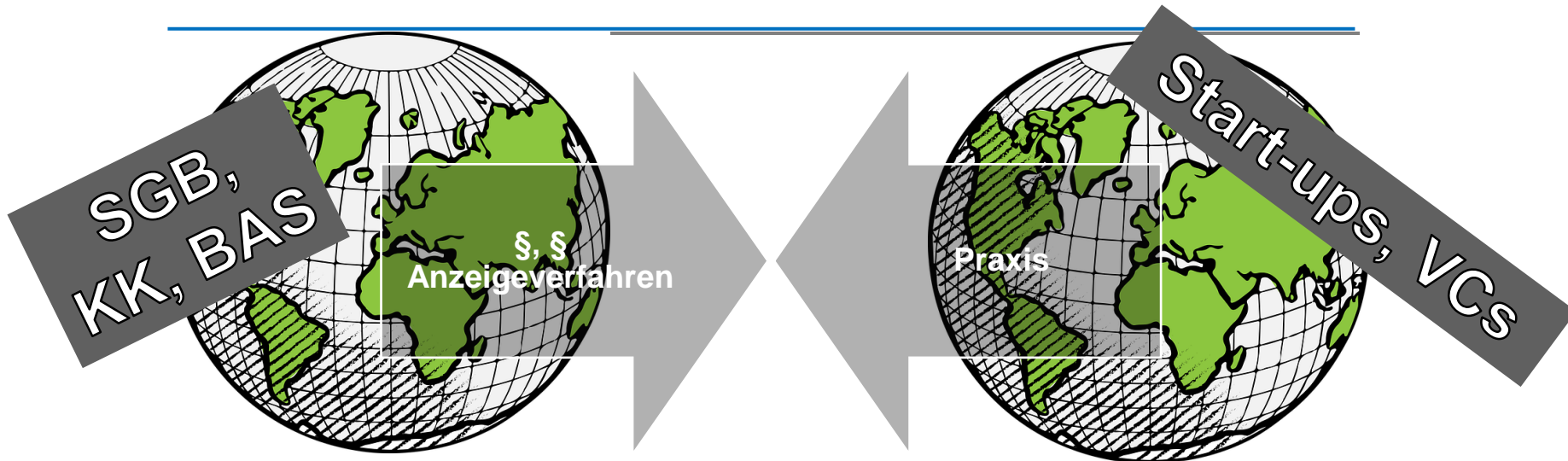
---

Gesetzesbegründung § 263a SGB V:

„Die mit dem Erwerb der Fondsanteile einhergehenden Risiken hat die jeweilige Krankenkasse unter Berücksichtigung entsprechender Absicherungen im Rahmen ihres Anlage- und Risikomanagements zu bewerten. Weitere Konkretisierungen bestehender Absicherungsmöglichkeiten, an denen sich die Krankenkassen orientieren, können in den **Empfehlungen der Aufsichtsbehörde für die Erstellung einer Anlagerichtlinie einer Krankenkasse** erfolgen.“



## I. Leitgedanken (4/5)



→ Wie lassen sich die gesetzlichen Vorgaben praxisgerecht umsetzen? Welche Lösungen betrachten wir als rechtskonform?



# I. Leitgedanken (5/5)

---

- gleiche Bedingungen für alle Wettbewerbsteilnehmer
- einheitliche Vorgaben der Aufsichtsbehörden im Anzeigeverfahren

→ Ziel: „Gemeinsamer Leitfaden“ der Aufsichtsbehörden über Sozialversicherungsträger des Bundes und der Länder



## II. Sachstand (1/3)

---

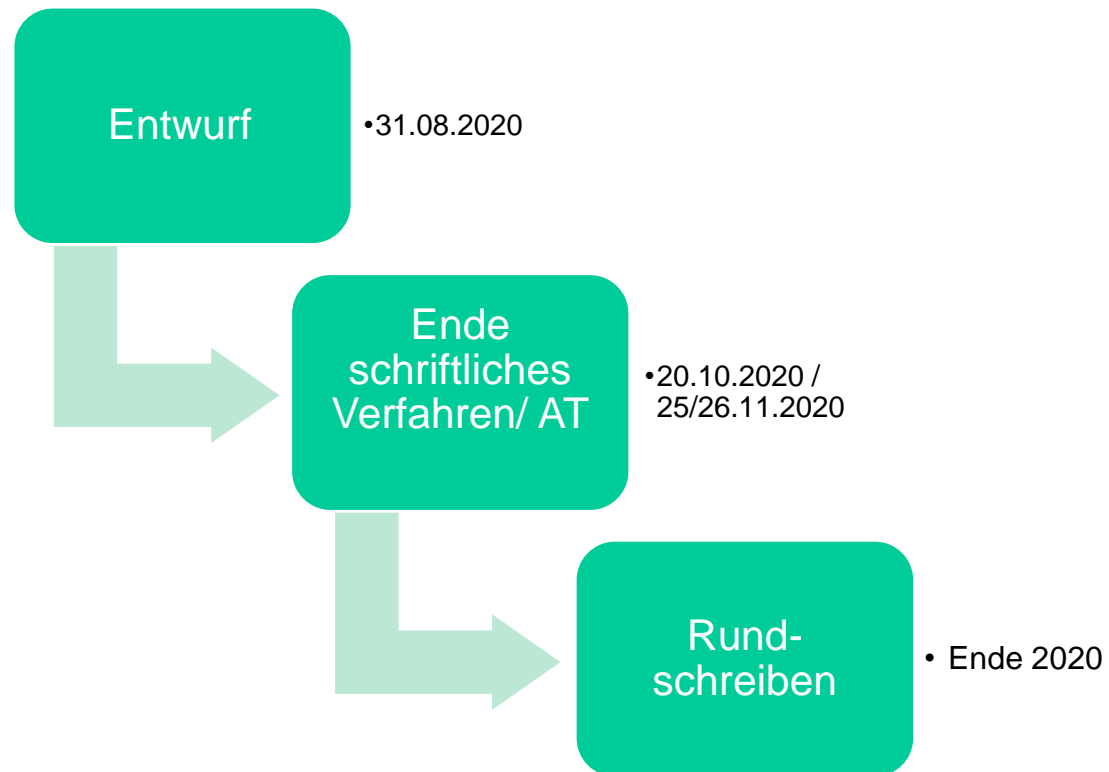
- Entwurfsfassung des BAS ist mit BMG abgestimmt
- Abstimmung mit den Landesaufsichtsbehörden wurde am 31. August 2020 eingeleitet und soll bis zur Aufsichtsbehörden-tagung am 25./26. November 2020 abgeschlossen werden
- Veröffentlichung als Rundschreiben beabsichtigt





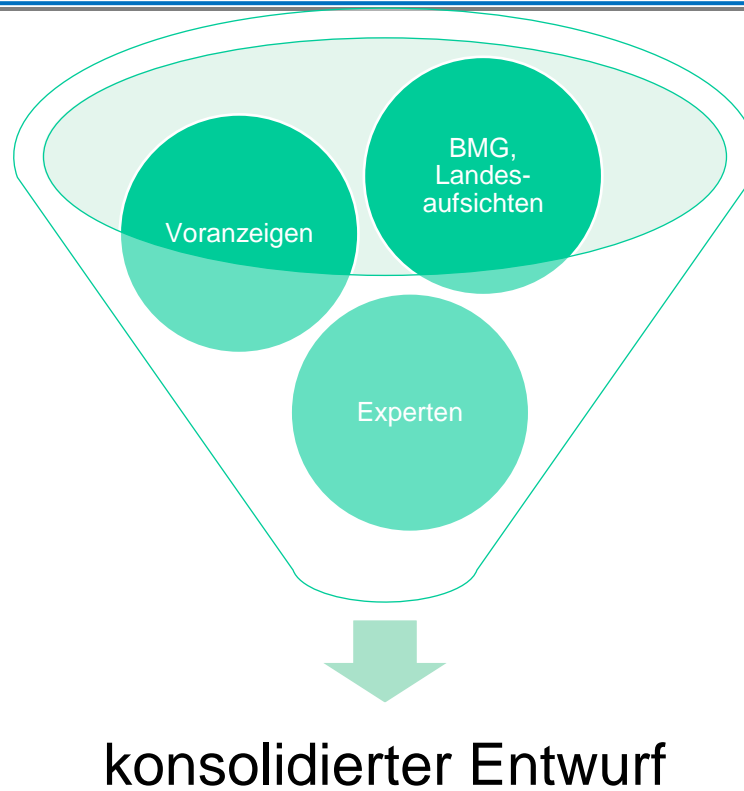
## II. Sachstand (2/3)

---





## II. Sachstand (3/3)





## III. Wesentliche Inhalte

---

- 1) Gesetzliche Vorgaben  
/Auslegungshinweise
- 2) Empfehlungen der Aufsichtsbehörde
- 3) Ablauf Anzeigeverfahren



## III.1 Gesetzliche Vorgaben (1/10)

---

- Die Förderung kann durch den Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen nach § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) erfolgen (d.h. keine Direktbeteiligungen an Start-ups!)



## III.1 Gesetzliche Vorgaben (2/10)

---

- Die eingesetzten Mittel dürfen bis zu zwei Prozent der Finanzreserven der Krankenkasse umfassen (i.S.d. § 260 Abs. 2 S. 1 SGB V die auf eine Monatsausgabe beschränkte Finanzreserve).
- Stichtagsregelung!
- Die Berechnung der Referenzgröße erfolgt auf der Grundlage der zuletzt vorgelegten vierteljährlichen Rechnungsergebnisse (vgl. § 242 Absatz 1 Satz 4 SGB V).



## III.1 Gesetzliche Vorgaben (3/10)

---

- Die Förderung ist mit einer fachlich-inhaltlichen Kooperation zwischen Krankenkasse und Kapitalverwaltungsgesellschaft zu verbinden. Die Krankenkasse soll im Anlegerbeirat vertreten sein und dadurch die Einhaltung der inhaltlichen und finanziellen Ziele (Anlagestrategie) kontrollieren können.



## III.1 Gesetzliche Vorgaben (4/10)

---

- Die Auswahl und Zielbestimmung der Förderung muss zweckgebunden gemäß der in § 68a Abs. 1 SGB V genannten Aufgaben unter Beachtung von § 69 Absatz 2 SGB IV und § 12 SGB V erfolgen:
  - Verbesserung Versorgungsqualität und –effizienz
  - Behebung Versorgungsdefizite
  - Verbesserung Patientenorientierung



## III.1 Gesetzliche Vorgaben (5/10)

---

- Die Bewertung der Risiken des Investmentvermögens erfolgen unter Berücksichtigung der entsprechenden Absicherungen im Rahmen eines Anlage- und Risikomanagements.





## III.1 Gesetzliche Vorgaben (6/10)

---

- Der Anlageraum bestimmt sich gemäß den Vorgaben des § 83 Absatz 2 und 4 SGB IV. Die Anlagemöglichkeiten sind daher auf Investmentvermögen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bzw. in den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz begrenzt.



## III.1 Gesetzliche Vorgaben (7/10)

---

- Die Anlage der Mittel soll grundsätzlich in der im Inland geltenden Währung erfolgen. Dabei stehen den Staaten der Europäischen Union die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich. Eine Investition in Fremdwährung ist nur in Verbindung mit einem Kurssicherungsgeschäft zulässig.



## III.1 Gesetzliche Vorgaben (8/10)

---

- Die Kapitalbindungsdauer darf höchstens zehn Jahre betragen (cash-flow-Betrachtung).



## III.1 Gesetzliche Vorgaben (9/10)

---

- Das Kapital muss angemessen verzinst werden. Bei der Bestimmung der Angemessenheit kann die zu erwartende inhaltliche „Rendite“ der Krankenkasse (insbesondere durch die fachlich-inhaltliche Kooperation) berücksichtigt werden.



## III.1 Gesetzliche Vorgaben (10/10)

---

- Die gesetzliche Anforderung des Anscheins des Verlustausschlusses erfordert konkrete Vorgaben zur Risikominimierung.



## III.2 Empfehlungen der Aufsichtsbehörde (1/2)

---

- Mindestvolumen des Investmentvermögens:  
Fondsgröße von mindestens 40 Mio. €, mindestens  
12 Investments aus einem Fonds (Diversifikation)
- Obergrenze für „Seed-Investments“: 20 % der  
Gesamtanzahl bzw. 20 % des Investmentvolumens
- Limitierung der Anzahl der Anteile, die ein einzelner  
Investor halten darf, auf 20 % des Gesamtvolumens
- Kooperationspartner muss über fachliche Expertise  
verfügen / Auswahlverfahren festlegen



## III.2 Empfehlungen der Aufsichtsbehörde (2/2)

---

- Investmentvermögen soll bereits über mindestens einen öffentlichen oder großen institutionellen Investor verfügen  
oder
- Teilabsicherung des Investments durch Ausfallbürgschaften i.H.v. mind. 30 % der Anlage.



## III.3 Ablauf Anzeigeverfahren (1/2)

---

Umfassende Anzeige rechtzeitig vor dem Abschluss verbindlicher Verträge:

- Projektskizze
- Anlagerichtlinie der Krankenkasse zum Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen zur Förderung digitaler Innovationen nach § 263a SGB V (Anlagerichtlinie nach § 263a SGB V)
- Gesellschaftsvertrag des Investmentvermögens (oder Entwurf)





## III.3 Ablauf Anzeigeverfahren (2/2)

---

- Entwurf des Beitrittsvertrages
- Entwurf des Vertrages zur fachlich-inhaltlichen Kooperation zwischen Krankenkasse und Kooperationspartner
- falls vorhanden: Einzahlungsplan bzw. Entwurf
- Fondsdokumentation (oder Entwurf)



Kontakt: [referat511@bas.bund.de](mailto:referat511@bas.bund.de)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!